



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereitstellen.

Dabei geht es sowohl um Termine zum Jahresende, als auch um wichtige Informationen für das kommende Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

1 Hinweise zum Jahreswechsel	2
2 Hinweise zu gesetzlichen Neugliederungen	3
3 Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung	3
4 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2019	5
5 Fortbildungsprogramm 2020	5
6 ZVK vor Ort	6
7 Erreichbarkeit zum Jahresende	7

1 Hinweise zum Jahreswechsel

a) Jahresmeldung 2019

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2019 der

31. Januar 2020.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass auch Jahresmeldungen für Versicherte erstellt werden müssen, die eine befristete Rente (Erwerbsminderungsrente auf Zeit) beziehen, da während dieser Zeit das Arbeitsverhältnis lediglich ruht. In diesen Fällen ist eine Jahresmeldung mit dem Versicherungsabschnitt 01 41 00 zu erstellen.

b) Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer der Mitglieder-Lounge auf unserer Internetseite können die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihrer Lounge zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Wenn Sie diesen Service künftig – auch schon für die Abrechnung 2019 – nutzen wollen, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

c) Finanzierung und sonstige Rechengrößen 2020

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2020 bei 1,1 %. Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Einen Überblick über alle relevanten Rechengrößen finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens. Darin sind auch die aktuellen Änderungen der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung ab 2020 berücksichtigt.

d) Fristen laufen ab

Die Frist für die Beantragung der Riester-Zulage für das Jahr 2017 endet am 31. Dezember 2019.

Das gilt sowohl für nach dem Nettomodell entrichtete Arbeitnehmeranteile in der Pflichtversicherung als auch für Beiträge zur Freiwilligen Versicherung als Riester-Rente.

Beitragszahlungen, für welche die Förderung 2019 in Anspruch genommen werden soll, sind nur noch bis zum 31.12.2019 (Tag der Gutschrift bei der ZVK) möglich. Ab dem 01.01.2020 eingehende Zahlungen werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

2 Hinweise zu gesetzlichen Neugliederungen

In den letzten Jahren wurden mehrere gesetzliche Neugliederungen, insbesondere kreisangehöriger Gemeinden durchgeführt. Weitere Neugliederungen stehen bevor. In diesem Zusammenhang wechseln regelmäßig Versicherte bzw. Gruppen von Versicherten zu einem oder mehreren Rechtsnachfolger(n) aufgelöster Gebietskörperschaften.

Bei der praktischen Umsetzung ist auch das Meldewesen zur ZVK Thüringen zu berücksichtigen. Mit der Wirksamkeit der Rechtsnachfolge bzw. des Aufgaben- und Beschäftigtenübergangs sind die Versicherten beim bisherigen Mitglied abzumelden und beim übernehmenden Mitglied wieder anzumelden.

Bei der Abmeldung ist es zwingend notwendig, dass der *Abmeldegrund 23 – Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber* - verwendet wird. Als Beendigungsart bzw. als Kennzeichen des Beschäftigungsverhältnisses ist stets die **Kennziffer 2 – Beschäftigungsverhältnis besteht weiter** - anzugeben.

3 Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung

Mit diesem Rundschreiben möchten wir das Thema Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse noch einmal aufgreifen und zusätzlich über einige Änderungen informieren.

Versicherungspflichtig sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der in Anlage 1 zum ATV/ATV-K aufgeführten Tarifverträge fallen bzw. – bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern – darunterfallen würden, wenn für ihren Arbeitgeber einer der Manteltarifverträge des öffentlichen Dienstes (z. B. TVöD, TV-V, TV-N, TVAöD) gelten würde.

Für die Frage, welche Beschäftigten in der Zusatzversorgung anzumelden sind, ist weder das Bestehen einer Tarifbindung noch die Ausgestaltung des Arbeitsvertrags von Bedeutung. Durch Erwerb der Mitgliedschaft des Arbeitgebers in der Zusatzversorgung ist der Arbeitgeber verpflichtet, das geltende Versorgungstarifrecht (ATV/ ATV-K) bzw. ein im Hinblick auf die Leistungen wesentlich gleiches Recht zumindest arbeitsvertraglich zu vereinbaren und sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten in der Zusatzversorgung anzumelden (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, 18 der Satzung).

Die Anmeldung für die zu versichernde Person muss zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. In der Regel ist das der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig von einer Probezeit oder einer befristeten Beschäftigung.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung sind die in § 19 der Satzung aufgezählten Beschäftigten, wozu u. a. Altersrentner und kurzfristig Beschäftigte gehören. Auch Geschäftsführer, Chefärzte und leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG unterliegen nicht der Versicherungspflicht. In diesen Fällen kann die Teilnahme an der Zusatzversorgung jedoch arbeitsvertraglich vereinbart werden (§ 19 Abs. 1 Buchst. k der Satzung).

Geringfügig Beschäftigte sind von der Versicherungspflicht nicht ausgenommen.

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Handbuch für Personalsachbearbeiter. In unseren Rundschreiben informieren wir regelmäßig über Veränderungen hinsichtlich der Versicherungspflicht. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern für Fragen zur Verfügung.

a) Zusatzversorgungspflicht bei Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz

Mit der zehnten Änderung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt, wurden zwei neue Förderinstrumente aufgenommen:

Zum Einem die „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ durch die Neufassung des § 16e SGB II und zum Anderem die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den neu eingeführten § 16i SGB II für arbeitsmarktferne Menschen. Die Änderung ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Beschäftigte die über diese Maßnahmen gefördert werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgungskasse und sind somit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach §§ 18 ff. der Satzung anzumelden.

b) Versicherungspflicht von Auszubildenden

Auszubildende und Schüler die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) fallen, unterliegen gemäß § 22 der Satzung der Versicherungspflicht. Im letzten Jahr wurde der tarifvertragliche Geltungsbereich erweitert.

Laut Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVAöD vom 18.04.2018 umfasst dieser nunmehr auch Schüler die

- in der operationstechnischen und der anästhesietechnischen Assistenz,
- nach dem Notfallsanitätärgesetz und
- in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,

die in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

Die oben genannten Schüler sind ab dem 01.03.2018 in der Zusatzversorgung zu versichern.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVAöD-Pflege vom 30.10.2018 wurden auch Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen als

- Orthoptisten,
- Logopäden,
- medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten;
- medizinisch-technische Radiologieassistenten;
- medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten sowie
- Diätassistenten

in den Geltungsbereich des TVAöD-Pflege aufgenommen. Die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung gilt für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis ab dem 01.01.2019 begonnen hat.

4 Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für das Jahr 2019

Im Jahr 2020 durchgeführte Überweisungen, welche noch das Jahr 2019 betreffen, sind mit den Buchungsschlüsseln für Vorjahre zu kennzeichnen. Andernfalls werden die Zahlungen dem laufenden Jahr zugeordnet. Bitte nutzen Sie für derartige Zahlungen die folgenden verbindlichen Verwendungszwecke:

Umlage	Mitgliedsnummer-AS-BS-1110 21
Zusatzbeitrag	Mitgliedsnummer-AS-BS-1120 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihrem und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

5 Fortbildungsprogramm 2020

Auch im kommenden Jahr bieten der Kommunale Versorgungsverband Thüringen und seine Zusatzversorgungskasse (ZVK) Fortbildungsmöglichkeiten an.

Für den Bereich der ZVK empfehlen wir

- das **Basisseminar** am **22.09.2020** und den
- **Workshop „Meldewesen“** am **23.09.2020**.

Unser aktuelles Fortbildungsprogramm finden Sie auf unserer Website im Bereich Arbeitgeber oder direkt unter **Fortbildung.kvt-zvk.de**. Hier besteht die Möglichkeit, sich online für die Seminare anzumelden.

6 ZVK vor Ort

Das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** (2018) und das sich abzeichnende **Betriebsrentenfreibetragsgesetz** bringen Ihren Beschäftigten verbesserte Förderungen und neue Möglichkeiten ihre betriebliche Altersversorgung zu gestalten. Daraus ergeben sich zugleich neue Fragen, bei deren Beantwortung Sie jederzeit auf unser Informations- und Beratungsangebot zurückgreifen können.

a) Informationsveranstaltungen

In kurzen, vorher thematisch abgestimmten Vorträgen liefern wir dabei mit Hilfe von Präsentationen Antworten auf alle wichtigen Fragen der Versicherten. Darüber hinaus stehen wir im Anschluss Ihren Beschäftigten natürlich Rede und Antwort.

Haben Sie Interesse, genügt eine E-Mail mit der Nennung von zwei konkreten Wunschtermin-Vorschlägen an s.weber@kvt-zvk.de. Wir setzen uns daraufhin umgehend mit Ihnen in Verbindung.

b) Personalversammlungen mit der ZVK

Immer wieder darf sich die ZVK im Rahmen von Personalversammlungen vorstellen. Nutzen auch Sie die Gelegenheit, einen Großteil der Beschäftigten versammelt zu haben, um die neuesten Entwicklungen in der betrieblichen Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes vorzustellen bzw. einen Überblick über unsere Leistungen zu geben.

Unsere speziell hierfür entwickelten Präsentationen können flexibel jedem Zeit-/Ablaufplan angepasst werden. Selbstverständlich kann auch in diesem Rahmen eine Fragerunde angeschlossen werden.

c) Beratungstage

Gern führen wir in Ihrem Haus Beratungstage durch. Hier beraten wir Ihre Beschäftigten einzeln und persönlich zu allen Themen rund um die Zusatzversorgung und klären Fragen zum Rentenkonto, zum Versicherungsverlauf oder individuelle Anliegen des Versicherten.

Ein Beratungstag wird vorab ausführlich mit Ihnen abgestimmt. Erfahrungsgemäß nimmt ein Beratungsgespräch ca. 20 min. in Anspruch. Besonders empfehlenswert und praktisch bewährt ist auch die Kombination mit einem Beratungstag der Deutschen Rentenversicherung.

Alle unsere Angebote sind selbstverständlich kostenfrei.

Die Technik wird durch uns gestellt. Haben Sie (oder Ihre Personalvertretung) Interesse an unseren Angeboten, wenden Sie sich bitte an Herrn Weber unter 03466 / 3364 - 75.

7 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch in der Weihnachtszeit sind wir über unsere Website immer erreichbar.

Unser Servicetelefon ist am 23.12. und am 30.12. während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da, am 27.12. ist unser Haus geschlossen.

Für die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und alles Gute für ein gesundes und erfülltes Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Allgemein

Umlagesatz	1,1 %
Zusatzbeitrag	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	16.125,- € 32.250,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	7.766,66 € (bis 29.02.2020) 11.064,38 € (einschl. Sonderzahlung) 7.841,56 € (ab 01.03.2020) 11.414,96 € (einschl. Sonderzahlung)

Steuer

Steuerfreie Umlage	2.484,- € jährlich bzw. 207,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riesterförderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	175 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)
Riester-Kinderzulage	300 € 185 € (für bis Ende 2007 geborene Kinder)
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	6.624 €
Grenze für Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	3.312 €
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	238,88 € jährlich